

## **Vergabeverfahren für die Lieferung von Auftausalz für Landesstraßen: Landesverwaltungsgericht gibt Nachprüfungsanträgen einer Bieterin keine Folge**

Vom Land Oberösterreich als Auftraggeberin wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die „Lieferung von Auftausalz für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich“ für mehrere Straßenbezirke (Ost, West, Südwest und Mitte) ausgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere Nachprüfungsanträge einer Bieterin betreffend die gänzliche oder teilweise Nichtigerklärung der Ausschreibung vorgelegt.

Nach Einbringung der Nachprüfungsanträge durch die Bieterin wurden von der Auftraggeberin mehrere Berichtigungen der Ausschreibung vorgenommen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Nachprüfungsanträge als unbegründet abzuweisen (sowie teilweise zurückzuweisen) waren.

Die Konformität der Mindestanforderungen an den Auftragsgegenstand mit den vorgegebenen Normen wurde im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht von den Parteien bestätigt. In der Bewertung der vorgegebenen Qualitätsmerkmale durch die Auftraggeberin kann keine Ungleichbehandlung oder Bevorzugung von Bietern erkannt werden. Die Normen geben zu den Merkmalen (wie zB Feuchtigkeitsgehalt, Natriumchloridgehalt, Sulfatgehalt, etc.) keine Fixwerte vor, sodass die vorgegebenen Maximal-/Minimalwerte unter- bzw. überschritten werden dürfen. Die Auftraggeberin hat das Erfordernis und die Bewertung der höheren Qualität sachlich begründet. Ein höherer Natriumchloridgehalt bedingt eine bessere Tauwirksamkeit.

Es ist auch die besondere Situation der (geringen) Lagerkapazitäten in Oberösterreich zu berücksichtigen. Die überwiegend in Silos (anstelle von Hallen) erfolgende Lagerung lässt das Auffüllen mit verschiedenen Salzarten mit

unterschiedlichem Feuchtigkeitsgehalt, zB. Steinsalz und Siedesalz, wegen der Gefahr von Verklumpungen nicht zu. Ein höherer Anteil an unlöslichen Stoffen kann zu Verschlammungen bei den Streugeräten und Löseanlagen führen, wobei dies wiederum einen erhöhten Wartungsaufwand nach sich ziehen würde. Die festgelegten Zuschlagskriterien sind daher geeignet, das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln und auch sachlich gerechtfertigt.

Das von der Auftraggeberin festgelegte Mengengerüst gilt für sämtliche Bieter unabhängig vom angebotenen Streumittel gleichermaßen und lässt eine Ungleichbehandlung der Bieter nicht erkennen. Durch die Mengenangaben, insbesondere durch eine garantierte Mindestabnahmemenge und eine festgelegte bereit zu haltende Lieferhöchstmenge sind die Lieferverpflichtungen für Bieter abschätzbar und die Kosten in der vorgesehenen Pauschalpreisgestaltung erfassbar und kalkulierbar. Darüber hinaus sind Abnahmerisiken in weiten Bereichen der Zulieferbranche durchaus üblich und müssen derartige Risiken - wie üblicherweise auch in anderen witterungsabhängigen Branchen - im Rahmen der Preisgestaltung kalkuliert werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen [LVwG-840162](#), [840164](#), [840166](#) und [840168](#) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).